Gebührensatzung des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf Landkreis Fürstenfeldbruck

vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.01.2022 (Amtsblatt Nr. 2).

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826 FN BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erläßt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende

S a t z u n g :

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades Mammendorf sind Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die Entrichtung des Benutzungsentgeltes berechtigt zur Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen (insbesondere Schwimmbecken, Wasserrutsche, Wechselumkleiden, Garderobenschränke, ..).

§ 2

Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten sind erhältlich als Einzelkarten, 10er-Karten, Saisoneinzelkarten und Saisonfamilienkarten. Die Eintrittskarte ist zu Kontrollzwecken aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Benutzungsentgelt für verlorene Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet. Bei miss-bräuchlicher Benutzung können Eintrittskarten ersatzlos eingezogen werden.

(2) Die Einzelkarte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung des Freibades am Lösungstag.

(3) 10er-Karten sind übertragbar und bis zu einer Gebührenänderung gültig. Punktekarten, die seit 2015 erworben wurden, sind im Jahr 2022 zu verbrauchen und verlieren ab 2023 ihre Gültigkeit.

(4) Saisoneinzelkarten und Saisonfamilienkarten gewähren das Recht, das Freibad während der festgesetzten Badesaison beliebig oft zu besuchen. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Als Familien gelten Eltern oder ein Elternteil mit einem oder mehreren eigenen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3
Erwerb von Eintrittskarten

Eintrittskarten können nur an der Kasse des Freibades erworben werden.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 4
Höhe der Eintrittspreise

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres:

a) **Einzelkarte** Euro 5,00

b) **Morgenschwimmen und Abendtarif** Euro 3,00

Morgenschwimmen: je nach Morgendämmerung; nicht die ganze Saison
Abendtarif: täglich ab 2 Stunden vor Badschließung

c) **Inhaber von Ehrenamtskarte oder Landkreispass** Euro 3,00

d) **Familieneinzelkarte** Euro 13,00
(Eltern + bis zu 3 eigene Kinder 6 - einschl. 15 Jahre)

e) **10er-Karte** Euro 45,00

f) **Saisoneinzelkarte** Euro 90,00

g) **Saisonfamilienkarte** Euro 180,00

h) **Saisonfamilienkarte** (ermäßigt)

ein Elternteil und Kinder Euro 110,00

zwei Elternteile mit Kindern, wenn ein Kind oder ein Elternteil einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 % aufweist Euro 110,00

zwei Elternteile und ein Kind, wenn ein Elternteil oder das Kind einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 % aufweist Euro 80,00

(2) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis einschl. 15 Jahren, Schülerinnen und Schülern, studierenden Personen, Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II und XII und Arbeitslosengeld I, Erwachsenen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die freiwilligen Dienst (FSJ oder FÖJ) leisten und Auszubildenden:

a) **Einzelkarte** Euro 3,00

b) **10er-Karte** Euro 25,00

c) **Saisoneinzelkarte** Euro 50,00

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für Kinder bis einschl. 5 Jahre, Kinder und Jugendliche von 6 bis einschl. 15 Jahren mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie Erwachsene mit einem Grad der Behinderung von 100 %, für notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „B“ im Ausweis) und für Begleitpersonen von Gruppen ab 25 Personen ist kein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Von den Schwimmvereinen wird pro Teilnehmerin und Teilnehmer am Trainingsbetrieb und an den Wettkämpfen ein Eintrittspreis von Euro 2,00 erhoben. Die Verrechnung erfolgt nach Ende der Badesaison. Aufsichtsperson ist die jeweilige Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter. Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter und die Besitzerin bzw. der Besitzer von Saisonkarten haben freien Eintritt.

(5) Für Schulklassen, die mit einer Lehrkraft (Aufsichtsperson) zum Schwimmunterricht kommen, wird pro Schülerin und Schüler ein Eintrittspreis von Euro 2,00 festgesetzt. Den Eintrittspreis muss nicht die einzelne Schülerin bzw. der Schüler entrichten, sondern er wird der betreffenden Schule bzw. dem Sachaufwandsträger aufgrund der zu führenden Aufzeichnungen für das Schulschwimmen nach Ende der Badesaison in Rechnung gestellt. Die Aufsichtsperson (Lehrkraft) hat freien Eintritt; ebenso Schüler-innen und Schüler mit Familien- und Saisonkarten.

(6) Für die kostenlose Nutzungsmöglichkeit der Landkreis- und Krankenhausbeschäftigten im Rahmen des Betriebssportes fallen pro Eintritt Euro 4,00 an. Der Betrag wird den zuständigen Kostenträgern am Ende der Badesaison insgesamt in Rechnung gestellt.

(7) Benutzungsentgelte für Schwimmkurse oder Ferienfahrten werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Die Benutzungsentgelte für Zeltplatzbesucherinnen und -besucher werden zusammen mit den Entgelten für die Zeltplatzbenutzung festgelegt.

(8) Für die Neuausstellung einer Saisonkarte nach Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 5,00 erhoben.

(9) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung